

Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats

vom 25. Januar 1999 in der Fassung vom 17. Dezember 2020

Inhaltsübersicht	Seite
Präambel	2
Erster Abschnitt, Grundsätze	
§ 1 Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung	2
§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz	2
§ 3 Vorstand	3
§ 4 Wahlgrundsätze	3
§ 4a Briefwahl und Wahlen per BürgerApp	
§ 5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken	3
Zweiter Abschnitt, Wahlverfahren	
§ 6 Bekanntmachung der Wahl	4
§ 7 Wahlbezirk, Wahlräume	4
§ 8 Bewerbungen	4
§ 9 Wahlkommission	5
§ 10 Wahlvorstände	5
§ 11 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte	5
§ 12 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung	5
§ 13 Stimmzettel, Wahlumschläge	6
§ 14 Wahlzeit	6
§ 15 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses	6
§ 16 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 17 Verteilung der Sitze	7
§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen	7
Dritter Abschnitt, Geschäftsgang	
§ 19 Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit	8
§ 20 Geschäftsgang, Beschlussfassung	8
§ 21 Niederschrift, Schriftführung	8
§ 22 Mitwirkung im Jugendgemeinderat	9
Vierter Abschnitt, Schlussbestimmungen	
§ 23 Übergangsbestimmungen	9
§ 24 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) hat der Gemeinderat am 25. Januar 1999 folgende Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats beschlossen:

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Tübingen ein Jugendgemeinderat eingerichtet. In diesem können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen. Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst, bei welchen politischen, stadtbezogenen Themen er mitreden will.

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1

Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung

- (1) In der Universitätsstadt Tübingen wird ein Jugendgemeinderat aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin.
- (3) Der Jugendgemeinderat hat nach § 41a Abs. 3 Gemeindeordnung ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten im Gemeinderat und seinen Ausschüssen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 in Urwahl gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu zehn Delegierte als weitere Mitglieder wählen. Jugendprojektgruppen sind frei zusammengesetzte Gruppen für Jugendangelegenheiten mit mindestens drei für den Jugendgemeinderat wahlberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft setzt die Mitarbeit in mindestens einer Projektgruppe voraus und endet spätestens bei Wechsel der Amtsperiode. Delegierte haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Jugendgemeinderats. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat jeweils in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. Die Amtszeit des Vorstand beträgt ein Jahr.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendgemeinderats vor, stellt die Tagesordnung auf und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands erledigt die laufenden Geschäfte des Jugendgemeinderats.

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Maßgabe gewählt, dass mindestens je zwei Sitze auf Schülerinnen und Schüler der Schularten Werkrealschule/Realschule/Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen entfallen. Über die Zuordnung von Privatschulen zu einer Schulart entscheidet die Wahlkommission.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten nach Absatz 2.
- (4) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte nach § 2 Abs. 1 zu wählen sind; eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (5) Die Wahl wird innerhalb eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Werktagen, die Unterrichtstage an den Tübinger Schulen sein müssen, sowie an dem darauffolgenden Sonntag durchgeführt (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum wird vom Jugendgemeinderat bestimmt.
- (6) Die Sitzungen der Wahlorgane (Wahlkommission, Wahlvorstände) sind öffentlich.

§ 4a

Briefwahl und Wahlen per BürgerApp

- (1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen, dass die Wahl des JGR ausschließlich als Briefwahl oder per BürgerApp durchgeführt wird.

(2) Beschließt der Gemeinderat eine Briefwahl, wird vom Gemeinderat ein Tag und eine Uhrzeit als Ende des Wahlzeitraums festgelegt. Für die Briefwahl gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 4 KomWG und des § 35 KomWO entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(3) Beschließt der Gemeinderat eine Wahl per BürgerApp, legt er auch einen Zeitraum fest, in dem Wahlberechtigte entweder unter Verwendung der BürgerApp mit einem mobilen Endgerät (Android, iOS) oder unter www.tuebingen.de/buergerapp ihre Stimme abgeben können. Dieser Zeitraum dauert mindestens 14 Tage. Die Wahlberechtigten erhalten bei der Wahl per BürgerApp mit der Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis einen Zugangscode, mit dem sie an der Wahl teilnehmen können.

§ 5

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung und endet nach zwei Jahren.

(2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder in den Gemeinderat eintritt.

(3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen.

(4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach.

Zweiter Abschnitt

Wahlverfahren

§ 6

Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderats macht das Bürgermeisteramt spätestens zehn Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt.

§ 7

Wahlbezirk, Wahlräume

Die Stadt bildet einen einheitlichen Wahlbezirk. Im Wahlbezirk werden ein zentraler Wahlraum sowie weitere Wahlräume in Schulen eingerichtet.

§ 8

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 48 Tage vor dem letzten Tag eines Wahlzeitraums um 18 Uhr beim Bürgermeisteramt schriftlich eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.

(2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) zu enthalten. Ferner soll bei Schülern und Schülerinnen der Name der besuchten Schule angegeben werden. Gehen weniger gültige Bewerbungen ein als das Doppelte der Zahl der wählbaren Jugendgemeinderäte, können innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen weitere Bewerbungen eingereicht werden. Auf die Nachfrist ist unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung und endet am letzten Tag der Nachfrist um 18 Uhr.

(3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie

- nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Bürgermeisteramt eingegangen sind oder
- nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.

Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet die Wahlkommission unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfristen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.

§ 9

Wahlkommission

(1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Bürgermeisteramt eine Wahlkommission. Die Kommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und vier weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen; davon werden drei Beisitzer oder Beisitzerinnen vom Jugendgemeinderat zur Berufung vorgeschlagen. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlkommission berufen werden. § 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen, darunter mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin anwesend sind.

§ 10

Wahlvorstände

(1) Für die Leitung der Wahlhandlung wird für jeden Wahlraum ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und drei weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen, darunter mindestens zwei Jugendlichen. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Bürgermeisteramt berufen. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. § 22 Abs.1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen anwesend sind.

§ 11**Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte**

Die laufenden Geschäfte der Jugendgemeinderatswahl besorgt das Bürgermeisteramt.

§ 12**Wählerverzeichnis, Benachrichtigung**

Alle Wahlberechtigten werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Bürgermeisteramt benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.

§ 13**Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs.4), ferner mindestens zehn freie Zeilen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 12 zugesandt.

§ 14**Wahlzeit**

Die Wahlzeit innerhalb des Wahlzeitraums wird vom Bürgermeisteramt für die Werktage je Schule auf mindestens einen Tag mit mindestens zwei Stunden festgelegt. Die Wahlzeit am Sonntag im zentralen Wahlraum dauert von 14 Uhr bis 18 Uhr.

§ 15**Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich oder, sofern es der Gemeinderat nach § 4 Abs. 5 beschlossen hat, per Briefwahl oder BürgerApp, abgeben. Die Stimmen werden bei der Urnenwahl oder der Briefwahl in der Weise abgegeben, dass Bewerber oder Bewerberinnen, denen eine Stimme gegeben werden soll, auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet werden.

(2) Im zentralen Wahlraum können alle Wahlberechtigten, in den Wahlräumen in Schulen nur die an der jeweiligen Schule eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen in unmittelbarer Umgebung, an deren Schule es keinen eigenen Wahlraum gibt, ihre Stimme abgeben.

(3) Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Eröffnung der Wahlhandlung (§ 27), die Ordnung im Wahlraum (§ 28), die Stimmabgabe im Wahlraum (§ 29), die Stimmabgabe behinderter Wähler (§ 30) sowie über den Schluss der Wahlhandlung (§ 32) sind entsprechend anzuwenden. Der Wahlvorstand des zentralen Wahlraums hat sich vor der Stimmabgabe des Wählers oder der Wählerin anhand der Wählerverzeichnisse der anderen Wahlräume darüber zu vergewissern, dass noch keine Stimmabgabe an den vorausgehenden Wahltagen an den Schulen erfolgt ist.

(4) Nach Schluss der Wahlhandlung versiegelt der Wahlvorstand die Wahlurne, falls für den Wahlraum ein weiterer Wahltag vorgesehen ist; die Wahlurne ist sicher zu verwahren. Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung am letzten Wahltag für den Wahlraum in einer Schule ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der Wähler und Wählerinnen, indem er einerseits die Zahl der Abstimmungsvermerke, andererseits, nach Öffnung der Wahlurne, die Stimmzettel zählt. Nach Abschluss der Zählung werden die Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge eingelegt und diese versiegelt. Die versiegelten Umschläge mit den eingenommenen Stimmzetteln werden zusammen mit der Wahl Niederschrift den Beauftragten des Bürgermeisteramts übergeben.

(5) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung der Zahl der Wähler und Wählerinnen wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift gefertigt.

§ 16

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Am Tag nach dem letzten Tag des Wahlzeitraums ermittelt die Wahlkommission das Wahlergebnis. Festzustellen sind

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schülerinnen oder Schüler sind, geordnet nach den Schularten Werkrealschule/Realschule/Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen nach § 17.

(2) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über ungültige Stimmzettel (§ 23) und ungültige Stimmen (§ 24) sind entsprechend, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Zählung der Stimmzettel und der gültigen Stimmen (§ 37 Abs.2 ff.) sowie die Wahl Niederschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 17

Verteilung der Sitze

(1) Je bis zu zwei Sitze werden auf Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die als Schüler/innen ihrer Schulart (§ 4 Abs. 1) die jeweils höchsten Stimmzahlen erreicht haben (Erstzuteilung). Die verbleibenden Sitze erhalten von den weiteren Bewerbern oder Bewerberinnen diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen (Zweiterteilung). Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(2) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

§ 18**Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen**

Das Wahlergebnis wird vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt gemacht. Ersatzpersonen werden hierbei nur in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen genannt. Ersatzpersonen, für die weniger als zehn Stimmen abgegeben worden sind, werden nicht namentlich aufgeführt; die auf sie entfallenen Stimmen werden in einer Summe genannt. Das Bürgermeisteramt informiert die gewählten Bewerber/innen.

Dritter Abschnitt**Geschäftsgang****§ 19****Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit**

(1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens fünfmal jährlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Anzahl weiterer Sitzungen richtet sich nach der Geschäftslage und der Dringlichkeit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden vom Bürgermeisteramt rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Jugendgemeinderat ist auch einzuberufen oder ein bestimmter Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies von mindestens 50 wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(5) Nach Entscheidung des Vorstands können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 20**Geschäftsgang, Beschlussfassung**

(1) Der Jugendgemeinderat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Niederschrift, Schriftführung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder der Schriftführerin sowie einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Jugendgemeinderats sowie das Bürgermeisteramt.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin sowie eine Stellvertretung wird vom Jugendgemeinderat bestimmt. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendgemeinderats sein.

§ 22

Mitwirkung im Jugendgemeinderat

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person nimmt an allen Sitzungen des Jugendgemeinderats beratend teil.

(2) Der Jugendgemeinderat kann in seinen Sitzungen Zuhörern oder Zuhörerinnen auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilen.

(3) Zuhörer oder Zuhörerinnen können zu Beginn jeder Sitzung Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten; hierbei soll ein Zeitrahmen von 30 Minuten eingehalten werden. Die Fragen beantwortet ein Mitglied des Vorstands.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

Zu der ersten Sitzung nach einer Jugendgemeinderatswahl lädt das Bürgermeisteramt ein.

§ 24
Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 25. Januar 1999

Brigitte Russ-Scherer
Oberbürgermeisterin

Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 24 vom 30. Januar 1999, geändert durch

1. Satzung vom 4. Dezember 2000 (Schwäb. Tagblatt Nr. 285 vom 9. Dezember 2000)
2. Satzung vom 10. März 2003 (Schwäb. Tagblatt Nr. 62 vom 15. März 2003)
3. Satzung vom 27. Juli 2015 (Schwäb. Tagblatt vom 1. August 2015)
4. Satzung vom 1. Juni 2017 (bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 8. Juni 2017; Inkrafttreten: 9. Juni 2017)
5. Satzung vom 10. Oktober 2019 (bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 17. Oktober 2019)
6. Satzung vom 17. Dezember 2020 (bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 24. Dezember 2020)